



Steuerliche Behandlung von Preisen, Ehrengaben, Stipendien und Werkbeiträgen

StG 16 I, 106 ff.; 30 lit. a
und f

DBG 16 I, 24 lit. a und d

1. AUSGANGSLAGE UND RECHTSFRAGE

Die Regierung des Kantons Graubünden verleiht jährlich Preise an Kulturschaffende der verschiedensten Sparten (vgl. Art. 15 des Kulturförderungsgesetzes, KFG, BR 494.300). Mit den **Förderungspreisen** sollen vor allem jüngere Kulturschaffende dazu ermutigt werden, ihren eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen. Mit den **Anerkennungspreisen** sollen Kulturschaffende aus den unterschiedlichen Bereichen für ihr bisher geleistetes Schaffen gewürdigt und geehrt werden.

Für hervorragende kulturelle und wissenschaftliche Leistungen kann der **Bündner Kulturpreis** verliehen werden. Er gilt als die höchste Auszeichnung des Kantons Graubünden im kulturellen Bereich und wird – im Gegensatz zu den Förderungs- und Anerkennungspreisen – nicht jährlich vergeben.

Abgesehen von den genannten Preisen leistet der Kanton Graubünden **einmalige Beiträge** an kulturelle Projekte sowie an die Veröffentlichung wissenschaftlicher Werke. Diese finanziellen Unterstützungen erfolgen projektbezogen (KFG 11).

Darüber hinaus veranstaltet der Kanton zur Förderung des professionellen Kulturschaffens Wettbewerbe zur Vergabe von **Stipendien** und **Werkaufträgen** in der Höhe von max. Fr. 20'000.– (vgl. KFG 12).

Schliesslich ermöglicht der Kanton professionellen Kulturschaffenden den Zugang zu **Auslandateliers**. Die Zusprechung beinhaltet die Benutzung der Räumlichkeiten und einen finanziellen Beitrag von monatlich Fr. 1'000.–.

In diesem Papier soll dargelegt werden, wie die obgenannten Preise/Beiträge steuerrechtlich zu qualifizieren sind.

2. ERWÄGUNGEN

2.1 Grundsätzliches

Der Gesetzgeber hat in StG 16 I bzw. DBG 16 I „alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte“ für steuerbar erklärt. Er hat damit den Grundsatz der Gesamteinkommensbesteuerung aufgestellt. Die hauptsächlichen steuerbaren Einkünfte sind in StG 17–29 bzw. DBG 17–23 näher umschrieben.

Vom genannten Grundsatz der Gesamteinkommensbesteuerung hat der Gesetzgeber verschiedene Ausnahmen gemacht. So ist z.B. ein Vermögensanfall infolge Schen-

kung von der Einkommenssteuer befreit (StG 30 lit. a bzw. DBG 24 lit. a). Dasselbe gilt für Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die für den Lebensunterhalt notwendig sind (StG 30 lit. f bzw. DBG 30 lit. d).

2.2 Preise und Ehrengaben

Preise und Ehrengaben, die von Gemeinwesen oder privaten Institutionen als Ausdruck der allgemeinen Wertschätzung künstlerischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit ausgerichtet werden, werden nicht als Einkommen, sondern als **Schenkung** behandelt (vgl. Kreisschreiben Nr. 15 der ESTV vom 8. April 1953 betr. die steuerliche Behandlung von Preisen, Ehrengaben und Stipendien; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2.A. § 24 N 32; Klöti-Weber/Siegrist/Weber, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, § 25 N 18; VGer BE 22.6.2007, in: NStP 2007, S. 92).

Die **Anerkennungspreise** und der **Kulturpreis** sind somit als Schenkung im Sinne von StG 106 ff. zu qualifizieren. Zu beachten ist dabei, dass der Beschenkte ungeachtet seines eigenen steuerrechtlichen Wohnsitzes im Kanton Graubünden steuerpflichtig wird. Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn die zuwendende Person zur Zeit der Ausrichtung der Zuwendung im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz hatte (StG 107 I lit. c).

Die **Förderungspreise** werden stets jüngeren Kulturschaffenden verliehen, welche diese Gelder aus naheliegenden Gründen für ihren Unterhalt und ihre Ausbildung verwenden. Förderungspreise sind deshalb als Stipendien zu qualifizieren. Als solche unterliegen sie gestützt auf StG 30 lit. f bzw. StG 113 III lit. a weder der Einkommens- noch der Schenkungssteuer (vgl. auch DBG 30 lit. d).

2.3 Werkbeiträge und Wettbewerbe

Alle Leistungen, die im Hinblick auf die Ausführung eines Auftrags oder Werks, für die Erstellung einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit oder für die Teilnahme an einem Wettbewerb ausgerichtet werden, unterliegen der Einkommenssteuer. Die Ausrichtung eines Beitrages wird in diesen Fällen von einer Gegenleistung des Kulturschaffenden abhängig gemacht. Es wird mit anderen Worten die Erstellung eines Werkes bzw. die Teilnahme an einem Wettbewerb honoriert. Dies gilt selbst dann, wenn die Gegenleistung nicht beim Leistungserbringer verbleibt. So wurde bspw. ein vom Schweizerischen Nationalfonds (Leistungserbringer) im Hinblick auf die Realisierung eines dreijährigen Forschungsprojektes (Verfassen einer Habilitationsschrift) ausgerichtetes „Salär bzw. persönlicher Beitrag an den Lebensunterhalt der Gesuchstellerin“ vom Bundesgericht als steuerbares Einkommen qualifiziert (BGer 28.4.2008, 2C_715/2007, mit Hinweis auf KS EStV Nr. 8 vom 25.2.1971, publ. in: ASA 39, S. 379).